

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/11/24 10b290/66, 70b83/72

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.11.1966

Norm

AußStrG §6

JWG §29

JWG §34

JWG §39

ZPO §103 Abs3

Rechtssatz

Das Verbot der Ersatzzustellung an eine Person, die "am Rechtsstreit als Gegner des Empfängers beteiligt ist", bezieht sich im Außerstreitverfahren nicht nur auf den formellen Antragsgegner, sondern auch auf jede Person, deren Rechte im laufenden Verfahren in Widerstreit zu den Rechten des Empfängers treten können. Aus diesem Grund ist es unzulässig, den an den bisher Erziehungsberechtigten adressierten Beschluß auf Anordnung der Fürsorgeerziehung ersatzweise zu Handen des Minderjährigen zuzustellen, auf den sich die Anordnung der Fürsorgeerziehung bezieht. Ein unzulässige Ersatzzustellung ist wirkungslos.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 290/66

Entscheidungstext OGH 24.11.1966 1 Ob 290/66

EvBl 1967/231 S 273 = SZ 39/200

• 7 Ob 83/72

Entscheidungstext OGH 05.04.1972 7 Ob 83/72

Auch; Beisatz hier: Ersatzzustellung eines Unterhaltsberechtigten an Ehefrau des Unterhaltspflichtigen, die zugleich Sachwalterin der unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0006072

Dokumentnummer

JJR 19661124 OGH0002 0010OB00290 6600000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$